

Satzung der Gemeinde Waldmohr
zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Gemeindegebiet
vom 26. Januar 2018

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund § 24 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. §4 Abs. 4 Satz 3 Landesimmissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung vom 12.09.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Außenbewirtschaftungszeiten

- (1) Die Außenbewirtschaftungszeit endet für die Außenbewirtschaftungsflächen gaststättenrechtlicher Betriebe während der Mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) um 23.00 Uhr.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt unbeschadet der Fälle, die nicht unter § 4 Abs. 1 LImSchG fallen.
- (3) Die gesetzlichen Möglichkeiten nach § 4 Abs. 4 LImSchG, wonach die Verbandsgemeindevverwaltung Oberes Glantal den Beginn der Nachtzeit allgemein oder auf Antrag im Einzelfall weiter hinausschieben kann, bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Regelungen der Außenbewirtschaftungszeiten bei Veranstaltungen gem. § 4 Abs. 5 LImSchG.

§ 2

Lärmschutzmaßnahmen

- (1) Unter Berücksichtigung des Ruhebedürfnisses der Nachbarschaft sind die Betreiber der Außenbewirtschaftungsflächen sowie die von ihnen als verantwortlich beauftragten Personen verpflichtet,
 - (a) ab 22.00 Uhr Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Übertragung aus der Gaststätte, auf den Außenbewirtschaftungsflächen einzustellen,
 - (b) ab 22.00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten, sofern im Innenbereich der Gaststätte Musik dargeboten wird,
 - (c) die Abgabe von Speisen und Getränken so rechtzeitig einzustellen, dass jeglicher Verzehr um 23.00 Uhr beendet ist,
 - (d) die aufgestellten Tische und Stühle nach Ende der Außenbewirtschaftungszeit unter Vermeidung von unnötigem Lärm zusammen zu stellen bzw. von der Außenbewirtschaftungsfläche zu entfernen. Die Sicherung der Tische und Stühle darf nur mit kunststoffummantelten Ketten oder Drahtseile erfolgen.

- (2) In begründeten Einzelfällen bleibt die Anordnung weiterer Lärmschutzmaßnahmen vorbehalten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO Rheinland-Pfalz handelt, wer als Betreiber oder als verantwortlich beauftragte Person vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a) nach 22.00 Uhr Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Übertragung aus der Gaststätte, auf den Außenbewertungsflächen durchführt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b) nach 22.00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte nicht geschlossen hält sofern dort Musik jeglicher Art dargeboten wird,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c) die Abgabe von Speisen und Getränken nicht so rechtzeitig einstellt, dass jeglicher Verzehr um 23.00 Uhr beendet ist,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe d) nach Ende der Außenbewertungszeit Tische und Stühle nicht unter Vermeidung unnötigen Lärms zusammenstellt bzw. von der Außenbewertungsfläche entfernt und eine Sicherung von Tischen und Stühlen nicht durch kunststoffummantelte Ketten oder Drahtseile vornimmt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 im Einzelfall einer weitergehenden vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz (1) können gemäß § 24 Abs. 5 der GemO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldmohr, den 26. Januar 2018

Dr. Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister